## **Landkreis Uckermark**

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/020/2020	14.01.2020	

zustandiges DezemavAmt: Dezemat ii / Gesundheits- und Vetennaramt	Zuständiges Dezernat/Amt:	Dezernat II / Gesundheits- und Veterinäramt
---	---------------------------	---

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss-	Abweichender Beschluss
Beratungsfolge		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig	vorschlag	(s. beiliegen- des Formblatt
Ausschuss für Regional- entwicklung	24.02.2020						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	27.02.2020						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	03.03.2020						
Kreisausschuss	10.03.2020						
Kreistag Uckermark	18.03.2020						

Inhalt:

Befristetes Aussetzen der Trichinenuntersuchungsgebühr im Jagdjahr 2020/2021 und optional für das Jagdjahr 2021/2022 aufgrund der Gefahr durch die Afrikanische Schweinepest

## Wenn Kosten entstehen:

Kos	ten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
	Minderertrag 45.000,00 €	12280.432190	2020/2021	Mittel stehen zur Verfü- gung
	Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
	Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Budget 53		
	€			

## Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Uckermark beschließt, für das Jagdjahr 2020/2021 (01.04.2020 bis 31.03.2021) auf die Erhebung von Trichinenuntersuchungsgebühren zu verzichten. Gleichzeitig ermächtigt der Kreistag die Landrätin, bei unveränderter Seuchenlage den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren auch für das Jagdjahr 2021/2022 (01.04.2021 bis 31.03.2022) anzuordnen.

gez. Karina Dörk	gez. Henryk Wichmann
Landrätin	Dezernent/in

Seite 1 von 2 BV/020/2020

## Begründung:

In Osteuropa haben die Ausbruchsfälle der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sowohl bei Hausschweinen als auch insbesondere bei Wildschweinen zugenommen. Zuletzt ist die Seuche in Polen, nur 20 km von der deutschen Grenze entfernt, festgestellt worden. In der Wojewodschaft Lebuser Land wurden große Anstrengungen unternommen, um die ASP zu bekämpfen. Ein Überspringen der Seuche auf Deutschland ist nicht mehr auszuschließen. Aufgrund einer möglichen Verschleppung durch den Menschen durch verseuchte Lebensmittel kann die Seuche sprunghaft große Entfernungen in kurzer Zeit überbrücken und rasch auch den Landkreis Uckermark treffen.

Die wirtschaftlichen Folgen im Falle eines Ausbruchs der ASP bei Haus- und Wildschweinen wären äußerst schwerwiegend. Der Handel mit lebenden Schweinen, Schweinefleisch, Fleischerzeugnissen und Wildschweinfleisch würde innerhalb kurzer Zeit zusammenbrechen. Die Auswirkungen auf die Betriebe der Landwirtschaft und der Verarbeitung wären katastrophal.

Begünstigt wird die Verbreitung der ASP auch durch zu hohe Wildschweinbestände. Eine durchgreifende Reduzierung der Wildschweinbestände zählt daher zu den besonders wichtigen und wirksamen präventiven Maßnahmen zur Abwehr der ASP.

Durch ein befristetes Aussetzen der Gebühren für die Trichinenuntersuchung wird für die Jäger ein weiterer Anreiz geschaffen, verstärkt Schwarzwild zu bejagen, was zu einer deutlichen Reduzierung der Schwarzwildbestände durch den verstärkten Abschuss der Wildschweine führen kann.

Eine zeitliche Begrenzung auf das Jagdjahr 2020/2021 (01.04.2020 bis 31.03.2021) wird empfohlen, da durch die Einnahmen der Trichinenuntersuchung die materielle, technische und personelle Absicherung unserer Trichinenuntersuchungsstelle finanziert wird. Bei Vorliegen der gleichen Seuchenlage sollte die Landrätin ermächtigt werden, den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren auf das Jagdjahr 2021/2022 (01.04.2021 bis 31.03.2022) auszudehnen.

Der Ausgleich der Ertragsverluste erfolgt zunächst im Budget des Gesundheits- und Veterinäramtes. Sollte dies im Verlauf des Haushaltsjahres nicht möglich sein, muss das Budget aus allgemeinen Deckungsmitteln verstärkt werden.

Um den Jägern eine bessere Abrechnung zu ermöglichen, werden anstatt der jeweiligen Haushaltsjahre die Jagdjahre empfohlen. Ein Jagdjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres.

Seite 2 von 2 BV/020/2020